

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
Postfach 258, Telefon 512 23 31

Wien, am 4.4.1990

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (49. Novelle zum ASVG)
Zl. 20.049/3-1/1990

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

In der Beilage übermittelt der Österreichische Landarbeiterkammer-
tag 25 Fotokopien seiner Stellungnahme betreffend den oben be-
zeichneten Gesetzentwurf zur freundlichen Information.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)

25 Beilagen

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
Postfach 258, Telefon 512 23 31

Wien, am 4.4.1990

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (49. Novelle zum ASVG)

Zl. 20.049/3-1/1990

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozial-
versicherungsgesetz geändert wird, nimmt der Österreichische
Landarbeiterkammertag Stellung wie folgt:

Zu Art. I, Z. 19 (§ 80 Abs. 2):

Die geplante Neufassung des § 80 Abs. 2 erscheint bedenklich.
Sie birgt die Gefahr des leichtfertigen Umganges mit Steuer-
mitteln in sich.

Zu Art. IV, Z. 3 (§ 238 a):

Im Zusammenhang mit der Einführung einer neuen Bemessungs-
grundlage für ältere Dienstnehmer soll auf ein Problem hin-
gewiesen werden, welches Forstarbeiter, die nebenbei eine
Kleinlandwirtschaft mit einem Einheitswert von knapp über
S 33.000,-- führen und demzufolge nach dem Bauernsozialver-
sicherungsgesetz versicherungspflichtig werden bzw. sind,
betrifft.

Nach der geltenden Rechtslage sind die Beitragszeiten nach
dem BSVG in die Bemessungszeit und auch in die Bemessungs-
grundlage einzubeziehen und bewirken dadurch einen beträcht-
lichen Abfall hinsichtlich jener Pensionsbemessungsgrundlage,
welche Forstarbeiter erzielen, die während der Arbeitslosig-
keit keinen Beitrag nach dem BSVG leisten.

- 2 -

Dies bedeutet, daß Versicherte mit höheren Beitragszahlungen - wie im Beispiel aufgezeigt - eine geringere Pension erhalten als Versicherte mit geringeren Beitragsleistungen.

Es wird daher eine Änderung des § 238 Abs. 4 dahingehend vorgeschlagen, daß während Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld die Pflichtversicherung nach dem BSVG bei der Ermittlung der Bemessungszeit bzw. der Bemessungsgrundlage außer Betracht zu bleiben hat.

Der Präsident:

Engelbert Schaufler e.h.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)